



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

19. Jahrgang	Potsdam, den 14. Juli 2008	Nummer 16
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
17.6.2008	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bad Freienwalde (Oder)	222
19.6.2008	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen ab 1. Juli 2008	230
24.6.2008	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2008/2009	230

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Bad Freienwalde (Oder)**

Vom 17. Juni 2008

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Bad Freienwalde (Oder) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 5.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutz-zonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutz-zonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutz-zonen I und II ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 48) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und im Landeshauptarchiv.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutz-zonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme,
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenentseuchung,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
6. Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- und Saumschläge,
7. das Einrichten von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
8. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten von Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
9. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System und vollständiger Ringraumverpressung des Bohrloches mit abdichtendem Material,
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,

11. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
13. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung der aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Abfälle,
14. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,
15. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
16. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
17. das Errichten von Biogasanlagen,
18. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, beachtet wird,
20. das Errichten von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben ohne Nachweis der Dichtigkeit oder ohne Bauartzulassung,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
23. das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
24. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes

Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,

25. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser – in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
26. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,
27. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
28. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
29. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
30. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
31. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
32. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
33. Bestattungen,
34. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
35. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
36. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,
37. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
38. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silage-sickersaft,
2. die Lagerung von organischem oder mineralischem Dünger im Freien,
3. die Freilandtierhaltung, ausgenommen das Halten von Haustieren und Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
4. die Beweidung,
5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen in bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhandenen Gartenbaubetrieben, wenn dort für Wasserschutzgebiete zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden,
6. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
7. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen, ausgenommen das Durchfahren auf Straßen, Wegen und forstwirtschaftlichen Rückegassen,
8. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen,
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
13. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
14. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
15. der Umgang mit radioaktiven Materialien,
16. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird,
17. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
18. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasser-sammelgruben,
19. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das groß-flächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
20. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser, in Oberflächengewässer,
21. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
22. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
23. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
24. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
25. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
26. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
27. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
28. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 4 Nr. 9, 25, 26, 27 und 28 sowie des § 5 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4 und 5 Befreiung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nr. 14 Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Nr. 38 nicht widerruflich.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 und 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nr. 53/81 vom 13. Mai 1981 des Kreistages Bad Freienwalde festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Bad Freienwalde aufgehoben.

Potsdam, den 17. Juni 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Bad Freienwalde (Oder) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim befindet sich am südlichen Stadtrand von Bad Freienwalde (Oder) im Brunntal. Neun der insgesamt zehn Brunnen liegen ca. 50 m bis 200 m südwestlich vom Wasserwerk; ein Brunnen liegt nordwestlich in ca. 50 m Entfernung.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
3a	34 34 531	58 47 900
4	34 34 367	58 47 757
6	34 34 391	58 47 783
8	34 34 432	58 47 795
10a	34 34 512	58 47 815
11	34 34 476	58 47 790
12	34 34 482	58 47 762
13	34 34 448	58 47 763
15	34 34 437	58 47 809
16	34 34 460	58 47 814

Von den Zonen I werden die Flurstücke 46, 47, 60/1, 60/4, 61/1, 63/1, 64/1, 68, 81, 119, 123, 134 und 135 der Flur 14 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder) teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der Einfahrt zum Wasserwerk an der Sonnenburger Straße am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 356 der Flur 14 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder).

Von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn zunächst in der Flur 9 der Gemarkung Bad Freienwalde ca. 10 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden

Linie, die Sonnenburger Straße querend, bis zu einem gegenüber der Wasserwerkseinfahrt beginnenden Waldweg am Hang, von dort ca. 95 m in südlicher Richtung entlang diesem Waldweg bis zu dessen Kreuzung mit dem Gustav-Schüler-Weg, von dort ca. 110 m in südwestlicher Richtung entlang dem Gustav-Schüler-Weg bis zu einer Weggabelung, von dort ca. 114 m in südwestlicher Richtung entlang einem Waldweg bis dessen Einmündung in einen oberhalb der Sonnenburger Straße verlaufenden Waldweg, von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Sonnenburger Straße querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 466 N: 58 47 519 auf dem am gegenüberliegenden Hang oberhalb der Sonnenburger Straße verlaufenden Waldweg, von dort ca. 132 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu einer Waldwegekreuzung am südwestlichen Eckpunkt der Forstabteilung (Abt.) 313b⁴, von dort ca. 120 m in westlicher Richtung entlang dem Waldweg südlich der Abt. 321c³ bis zum Mündungspunkt eines aus nördlicher Richtung einmündenden Waldweges mit den Koordinaten O: 34 34 240 N: 58 47 564, von dort ca. 34 m in nördlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zur Waldweggabelung, von dort nach rechts ca. 168 m in nördlicher Richtung entlang dem Waldweg an der westlichen Grenze der Abt. 321c³ bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 143 N: 58 47 720 auf dem an den nördlichen Grenzen der Flurstücke 112 und 116 verlaufenden Weg, von dort ca. 130 m in östlicher Richtung entlang dem Weg an den nördlichen Grenzen der Flurstücke 112 und 116 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 268 N: 58 47 710, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II zunächst in der Flur 14 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder) ca. 100 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Mühlenfließ querend, dann entlang dem Weg, der das Gelände der Gärtnerei etwa in der Mitte teilt, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Gewächshauses, von dort ca. 27 m in östlicher Richtung entlang der Nordseite des Gewächshauses bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 291 N: 58 47 814 auf der östlichen Grenze des Gärtnereiflurstücks 114, von dort ca. 30 m in nördlicher Richtung entlang den westlichen Grenzen der Flurstücke 117 und 116 bis zur Einfahrt der Gärtnerei am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 116, von dort ca. 40 m in östlicher Richtung entlang der Gesundbrunnenstraße bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 325 N: 58 47 852, von dort ca. 14 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Gesundbrunnenstraße querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 105, von dort ca. 17 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 105 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 83 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nordnordwestlichen Grenze des Flurstücks 105 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 106, von dort ca. 17 m in nordwestlicher, dann ca. 20 m in nordöstlicher Richtung entlang den südwestlichen und nordwestlichen Grenzen des Flurstücks 106 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 33 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 101 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 10 m in nordwestlicher Richtung bis zum südöstlichsten Eckpunkt des Flurstücks 54 der Flur 14, von dort ca. 3 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum westlichsten Eckpunkt des Gebäudes der Fontanestraße Nr. 3, von dort ca. 40 m entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nördlichsten Eck-

punkt des Gebäudes der Fontanestraße Nr. 3, von dort ca. 22 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der nordnordöstlichen Gebäudeseite bis zum östlichsten Eckpunkt des Gebäudes der Fontanestraße Nr. 3, von dort ca. 61 m in ost-südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Gesundbrunnenstraße querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Gebäudes Gesundbrunnenstraße Nr. 23, von dort ca. 54 m in ost-südöstlicher Richtung entlang den nordnordöstlichen Gebäudeseiten und einer daran anschließenden gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 595 N: 58 47 937 auf der ost-südöstlichen Grenze des Flurstücks 327 der Flur 11 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder), von dort ca. 12 m in südwestlicher Richtung entlang dieser Flurstücksgrenze bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks 164 der Flur 11 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder), von dort ca. 65 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 164 bis zu dessen östlichem Eckpunkt an der Sonnenburger Straße, von dort ca. 58 m in südwestlicher Richtung entlang der Sonnenburger Straße bis zur Einfahrt des Wasserwerks, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Zone II:

Gemarkung Bad Freienwalde (Oder),

Flur 9, Flurstücke: 41, 42 (tw.), 52/9 (tw.), 116 (tw.), 117 (tw.)

Flur 11, Flurstücke: 13/2 (tw.), 114/1 (tw.), 152 (tw.), 154 (tw.), 156 (tw.), 158, 160, 161/1, 161/2, 162, 163, 164, 327 (tw.), 353, 354, 355 und 356

Flur 14, Flurstücke: 23, 26 (tw.), 34 (tw.), 35 (tw.), 36, 40, 41 (tw.), 42/1, 44, 46, 47, 48, 57, 58/1, 58/3, 59/2, 60/1, 60/4, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 66/1, 67, 68, 80, 81, 85, 86, 87, 98 (tw.), 101, 102, 103, 104 (tw.), 105, 106, 107 (tw.), 112 (tw.), 114 (tw.), 115 (tw.), 116 bis 135

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt in der Sonnenburger Straße Nr. 7 am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 164 der Flur 11 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder).

Von dort verläuft die Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn ca. 18 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Sonnenburger Straße querend, bis zu einem am gegenüberliegenden Hang beginnenden Waldweg, von dort ca. 148 m in südöstlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zum Mündungspunkt eines anderen Waldweges mit den Koordinaten O: 33 34 795 N: 58 47 804, von dort ca. 148 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 229 m bogenförmig entgegen dem Uhrzeigersinn entlang dem Waldweg bis zu dessen Mündungspunkt auf einen querenden Waldweg mit den Koordinaten O: 34 34 747 N: 58 47 695, von dort ca. 55 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 103 m in südöstlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 863 N: 58 47 657, von dort ca. 155 m in west-südwest-

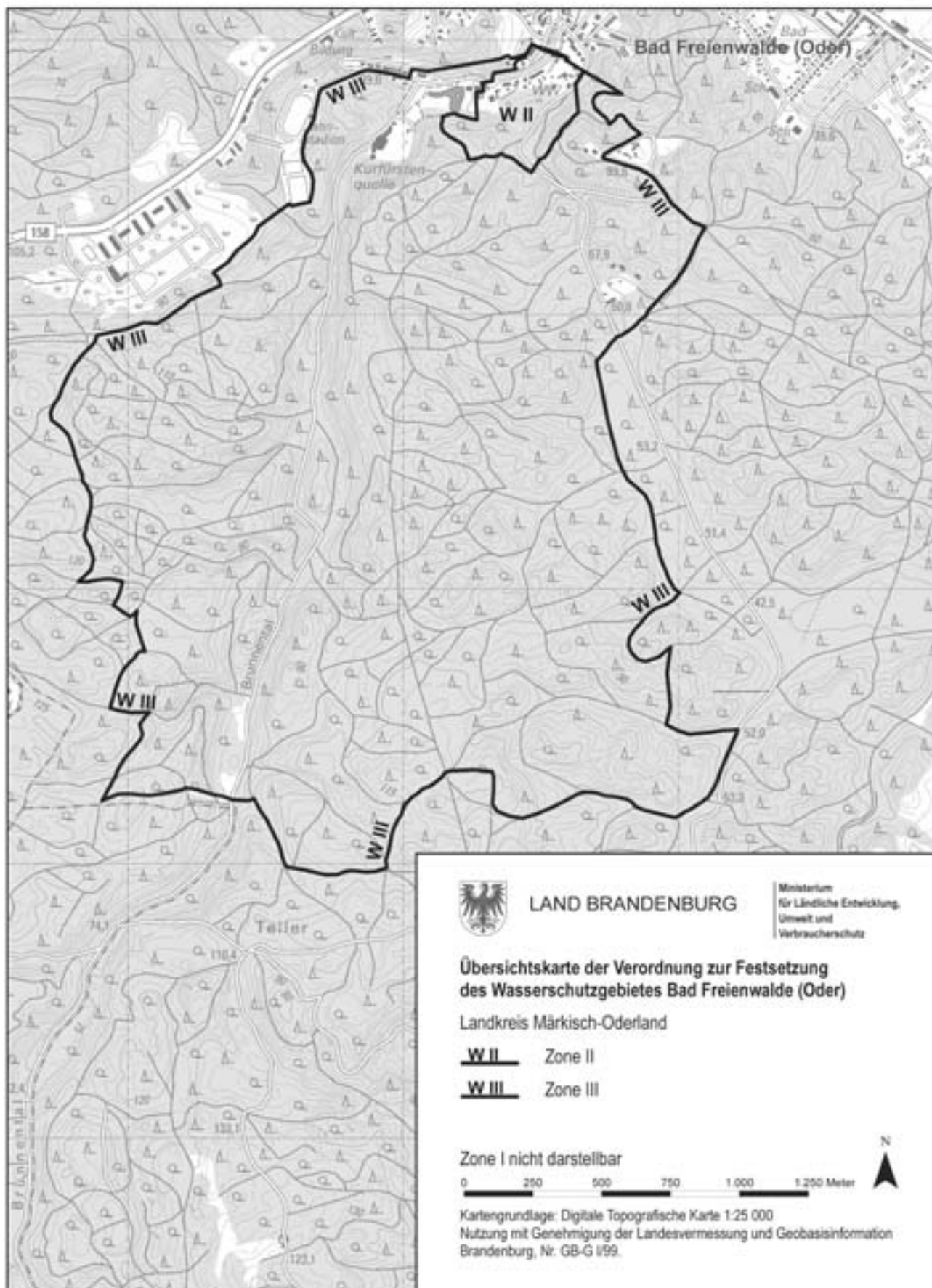
licher Richtung entlang einem Waldweg bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 43/10, von dort ca. 13 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der ost-südöstlichen Grenze des Flurstücks 43/10 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 465 m in südöstlicher Richtung entlang von Waldwegen bis zur Kreuzung mit dem Waldweg „Fischerberg“ am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 120, von dort ca. 390 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldweg „Fischerberg“ an den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 120 und 54, dann ca. 126 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldweg „Fischerberg“, das Flurstück 54 querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Abt. 305a² mit den Koordinaten O: 34 34 787 N: 58 46 923 an der Sonnenburger Straße, von dort ca. 14 m in westlicher Richtung, die Sonnenburger Straße querend, bis zur gegenüberliegenden Waldwegemündung, von dort ca. 115 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu dessen Mündungspunkt mit den Koordinaten O: 34 34 703 N: 58 46 833 auf einen querenden Waldweg, von dort ca. 921 m in südsüdöstlicher Richtung entlang dem Waldweg, den Weißen Stubbenweg querend, bis zu einer Waldwegekreuzung am südöstlichen Eckpunkt der Abt. 315a², von dort ca. 160 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 316 m bogenförmig entgegen dem Uhrzeigersinn entlang einem Waldweg bis zum Mündungspunkt eines Waldweges mit den Koordinaten O: 34 34 972 N: 58 45 788, von dort ca. 285 m in südlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu dessen Mündungspunkt mit den Koordinaten O: 34 34 955 N: 58 45 506 am Hauptmannsweg, von dort ca. 271 m in östlicher Richtung entlang dem Hauptmannsweg bis zu dessen Mündung auf die Sonnenburger Straße, von dort ca. 272 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der Sonnenburger Straße und dem Waldweg an der östlichen Grenze des Flurstücks 32 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt an einer Waldwegemündung, von dort ca. 140 m in südwestlicher Richtung und ca. 350 m in westnordwestlicher Richtung entlang einem Waldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 657 N: 58 45 260 an der Ferngasleitung, von dort ca. 244 m in südwestlicher, dann ca. 130 m in nordwestlicher, dann ca. 120 m in nördlicher und dann ca. 155 m in westlicher Richtung entlang der Ferngasleitung bis zum Hauptmannsweg, von dort ca. 450 m entlang dem Hauptmannsweg bis zum Königseichenweg, von dort ca. 375 m in westlicher Richtung entlang dem Königseichenweg bis zum Dämmchenweg, von dort ca. 275 m in nordnordwestlicher Richtung entlang dem Dämmchenweg bis zur Ferngasleitung, von dort ca. 570 m in westlicher Richtung entlang der Ferngasleitung bis zum Kreuzungspunkt mit den Koordinaten O: 34 32 903 N: 58 45 228 eines querenden Waldweges am südwestlichen Eckpunkt der Abt. 332b³, von dort ca. 380 m in nordnordöstlicher Richtung entlang dem Waldweg westlich der Abt. 332b³ bis zum Kreuzungspunkt eines Waldweges mit den Koordinaten O: 34 32 933 N: 58 45 566 südlich der Abt. 331, von dort ca. 145 m in westlicher Richtung entlang dem Waldweg südlich der Abt. 331 bis zu deren südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 258 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Waldweg westlich der Abt. 331 bis zum südwestlichen Eckpunkt der Abt. 331a⁷ mit den Koordinaten O: 34 33 060 N: 58 45 774, von dort ca. 152 m in nördlicher Richtung entlang dem Waldweg westlich der Abt. 331a⁷ und 331a⁶ bis zu dessen Mündungspunkt auf einen querenden Waldweg mit den Koordinaten O: 34 33 034 N: 58 45 920, von dort ca. 31 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zum Mündungspunkt eines Waldweges mit den Koordina-

ten O: 34 33 007 N: 58 45 900, von dort ca. 76 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zum Mündungspunkt eines Waldweges mit den Koordinaten O: 34 32 945 N: 58 45 941, von dort ca. 95 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu einem querenden Waldweg, von dort ca. 162 m in westlicher Richtung entlang dem Waldweg südlich der Abt. 335, von dort ca. 1 025 m in nördlicher, dann in nordöstlicher Richtung entlang dem Waldweg westlich der Abt. 330 und 329 bis zum querenden „Grünen Weg“ am nordwestlichen Eckpunkt der Abt. 329, von dort ca. 497 m in nordwestlicher Richtung entlang dem „Grünen Weg“ bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 33 337 N: 58 47 106, von dort ca. 55 m in nordnordwestlicher Richtung entlang einer Geländehohlform bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 33 308 N: 58 47 151 am Waldrand südlich der Liegenschaft Sparrenbusch, von dort ca. 237 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Waldrand an der Liegenschaft Sparrenbusch bis zum südöstlichen Eckpunkt der Liegenschaft Sparrenbusch mit den Koordinaten O: 34 33 471 N: 58 47 321, von dort ca. 141 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Wald querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 33 584 N: 58 47 404, von dort ca. 12 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 27 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 33 593 N: 58 47 395, von dort ca. 70 m in östlicher Richtung entlang der Südseite des Sportplatzgeländes bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 33 661 N: 58 47 411,

von dort ca. 436 m in nordnordöstlicher Richtung östlich des Jahnstadions entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 97 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt am Weg „Heilige Hallen“, von dort ca. 335 m in ostnordöstlicher Richtung entlang dem Weg „Heilige Hallen“ bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 34 021 N: 58 47 860, von dort ca. 9 m in nordnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Weg „Heilige Hallen“ querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 7 der Flur 14, von dort ca. 28 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 7 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 61 m in östlicher Richtung entlang dem Weg nördlich des Flurstücks 7 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 7 an einer Wegegabelung, von dort ca. 260 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Wald querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 107 der Flur 11, von dort ca. 105 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 107 bis zum südöstlichsten Eckpunkt des Flurstücks 54 der Flur 14, von dort verläuft die Grenze der Zone III entgegen dem Uhrzeigersinn ca. 1,5 km entlang der unter Nummer 3 beschriebenen äußeren Grenze der Zone II bis zur Sonnenburger Straße Nr. 7 am östlichsten Eckpunkt des Flurstücks 164 der Flur 11 der Gemarkung Bad Freienwalde (Oder), dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III.

Übersichtskarte

Anlage 2



**Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze
in der Sozialhilfe für den gesamten Bedarf des
notwendigen Lebensunterhalts außerhalb
von Einrichtungen ab 1. Juli 2008**

Vom 19. Juni 2008

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen vom 28. Juni 2007 (GVBl. II S. 150) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern:

§ 1

Die Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden für das Land Brandenburg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand
und für Alleinstehende (Eckregelsatz) | 351 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 211 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 281 Euro, |
| 3. für zusammen lebende Ehegatten oder
Lebenspartner jeweils | 316 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen vom 28. Juni 2007 (GVBl. II S. 150) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Juni 2008

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Verordnung über die Festsetzung von
Zulassungszahlen für das Studienjahr 2008/2009**

Vom 24. Juni 2008

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2008/2009 und im Sommersemester 2009 aufzunehmenden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Für den in der Anlage aufgeführten Studiengang Psychologie (Diplom) an der Universität Potsdam wird die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) angeordnet.

(3) Für alle übrigen Studiengänge werden die Studienplätze durch die Hochschulen vergeben.

§ 2

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt.

(2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgelegten Auffüllgrenze liegt.

(3) Soweit nicht in der Anlage im Einzelnen festgelegt, entsprechen die Auffüllgrenzen den für den betreffenden Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

§ 3

(1) Von den in der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen zum ersten Fachsemester im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Potsdam stehen höchstens 50 Studienplätze auf Grund der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen der Universität Potsdam und der Universität Paris-Nanterre französischen Bewerbern zur Verfügung.

(2) Von den in der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen zum ersten Fachsemester im Studiengang Verwaltung und Recht (Diplom) an der Technischen Fachhochschule Wildau stehen acht Studienplätze für Bewerber zur Verfügung, die auf Grund des besonderen öffentlichen Bedarfs im Rahmen des Regelauf-

stiegs in den gehobenen Dienst nach § 30 der Laufbahnverordnung von der Landesregierung benannt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2007/2008 vom 15. Juni 2007 (GVBl. II S. 146) außer Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2008

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Anlage

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 2008/2009	SoSe 2009
Universität Potsdam			
Anglistik/Amerikanistik (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	153	0
Arbeitslehre (BA-LSIP)	1. FS	65	0
Arbeitslehre/Technik (BA-LG) nur 2. Fach	1. FS	20	0
Biologie (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	60	0
	2. FS	0	56
	3. FS	52	0
	4. FS	0	48
	5. FS	45	0
	6. FS	0	41
Biowissenschaften (BS 180 LP)	1. FS	120	0
	2. FS	0	110
	3. FS	100	0
	4. FS	0	92
	5. FS	84	0
	6. FS	0	77
Betriebswirtschaftslehre (BS 90 LP/60 LP)	1. FS	275	0
Betriebswirtschaftslehre (MS 180 LP)	1. FS	50	
Chemie (BS 180 LP)	1. FS	50	0
Chemie (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	45	0
Computerlinguistik (BA 210 LP)	1. FS	20	0
Deutsch (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	120	0
Englisch (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	110	0
Ernährungswissenschaft (BS 180 LP)	1. FS	55	0
	2. FS	0	53
	3. FS	51	0
	4. FS	0	49
	5. FS	47	0
	6. FS	0	45
Ernährungswissenschaft (MS 120 LP)	1. FS	34	
Erziehungswissenschaft (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	95	0
Europäische Medienwissenschaft (BA 180 LP)	1. FS	41	0
Europäische Medienwissenschaft (MA 120 LP)	1. FS	24	0
Französisch (BA-LSIP; LG)	1. FS	40	0

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze		
		WS 2008/2009	SoSe 2009	
Französische Philologien (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	60	0	
Germanistik (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	145	0	
Geschichte (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	90	0	
Geschichte (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	135	0	
Geographie (BA-LSIP; LG)	1. FS	60	0	
Geoökologie (BS 180 LP)	1. FS	56	0	
	2. FS	0	53	
	3. FS	49	0	
	4. FS	0	46	
	5. FS	43	0	
	6. FS	0	40	
Geoökologie (D)	5. FS	41	0	
	6. FS	0	39	
	7. FS	37	0	
	8. FS	0	34	
Geowissenschaften (BS 180 LP)	1. FS	85	0	
	2. FS	0	82	
	3. FS	78	0	
	4. FS	0	75	
	5. FS	72	0	
	6. FS	0	69	
Gräzistik (BA 60 LP)	1. FS	10	0	
Grundschulpädagogik Lehramt BA-LSIP/SP: (Fächer und Lernbereiche je 25 SWS)				
Mathematik (kleines Fach)	1. FS	80	0	
Deutsch (kleines Fach)	1. FS	80	0	
Sachunterricht (kleines Fach)	1. FS	100	0	
Internationale Beziehungen (MA)	1. FS	10	0	
Italienische Philologie (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	50	0	
Italienisch (BA-LSIP/SP; LSIP; LG) (EW)	1. FS	15	0	
IT-Systems Engineering (BS 180 LP)	1. FS	60	0	
IT-Systems Engineering (MS 120 LP)	1. FS	40		
Jüdische Studien (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	55	0	
Kulturwissenschaften (BA 90 LP)	1. FS	95	0	
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (BA-LSIP; LG 2. Fach)	1. FS	53	0	
Linguistik (BS 180 LP)	1. FS	25	0	
Linguistik (BS 90 LP/60 LP)	1. FS	25	0	
Musikwissenschaft (BA 60 LP)	1. FS	30	0	
Patholinguistik (BS 210 LP)	1. FS	34	0	
Philosophie (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	82	0	
Physik (BA 180 LP)	1. FS	115	0	
Physik (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	115	0	
Politik und Verwaltung (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	145	0	
Politikwissenschaft (MA 120 LP)	1. FS	20		
Politische Bildung (BA-LSIP, LG)	1. FS	35	0	
	Psychologie (D)	1. FS	90	0
		2. FS	0	89
		3. FS	88	0
		4. FS	0	87
		5. – 6. FS	86	85
7. – 8. FS		84	83	
Rechtswissenschaft (ST)	1. FS	406	0	
	2. – 4. FS	305	617	
	5. – 8. FS	403	349	
Rechtswissenschaft (BA 60 LP)	1. FS	140	0	
– öffentliches Recht				
– Recht der Wirtschaft				
– Zivilrecht				
– Strafrecht				

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 2008/2009	SoSe 2009
Regionalwissenschaften (BS 180 LP)	1. FS	24	0
Religionswissenschaft (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	72	0
Soziologie (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	180	0
Soziologie (MA 120 LP)	1. FS	30	
Spanisch (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	45	0
Spanische Philologien (BA 90 LP/60 LP)	1. FS	90	0
Sportmanagement (BA 180 LP)	1. FS	63	0
Sporttherapie und Prävention (BA 180 LP)	1. FS	22	0
Sportwissenschaft (D)	5. FS	74	0
	6. FS	0	74
	7. FS	74	0
	8. FS	0	74
Sport (BA-LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	70	0
Verwaltungswissenschaft (MA 120 LP)	1. FS	30	
Wirtschaftsinformatik (BS 180 LP)	1. FS	40	0
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)			
Betriebswirtschaftslehre (BA)	1. FS	258	0
Internationale Betriebswirtschaftslehre (BA)	1. FS	152	0
International Business Administration (BA)	1. FS	50	0
International Business Administration (MA)	1. FS	57	23
Kulturwissenschaften (BA)	1. FS	150	108
Fachhochschule Brandenburg			
Betriebswirtschaftslehre (BA)	1. FS	108	0
Wirtschaftsinformatik (BA)	1. FS	64	0
Fachhochschule Eberswalde			
Finanzmanagement (BA) ¹	1. FS	36	0
Forstwirtschaft (BA) ²	1. FS	53	0
International Forest Ecosystem Management (BA) ²	1. FS	52	0
Landschaftsnutzung und Naturschutz (BA)	1. FS	60	0
Ökolandbau und Vermarktung (BA)	1. FS	43	0
Regionalmanagement (BA) ¹	1. FS	36	0
Unternehmensmanagement (BA) ¹	1. FS	60	0
Fachhochschule Lausitz			
Betriebswirtschaftslehre (BA)	1. FS	147	0
Physiotherapie (dualer Studiengang; BA)	1. FS	25	0
Soziale Arbeit (BA)	1. FS	105	0
Fachhochschule Potsdam			
Archivwesen (BA)	1. FS	33	0
Bauingenieurwesen (D)	1. FS	80	0
Bibliothekswesen (BA)	1. FS	33	0
Bildung und Erziehung (BA)	1. FS	30	0
Dokumentation (BA)	1. FS	32	0
Interfacedesign (BA)	1. FS	24	0
Kulturarbeit (D)	1. FS	31	0
Kommunikationsdesign (BA)	1. FS	46	0
Produktdesign (BA)	1. FS	27	0
Restaurierung (D)	1. FS	35	0
Soziale Arbeit (BA)	1. FS	91	0
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang; BA)	1. FS	0	30
Soziale Arbeit (Fernstudiengang; MA)	1. FS	20	0
Technische Fachhochschule Wildau			
Betriebswirtschaftslehre (BA)	1. FS	111	0
Bioinformatik/Biosystemtechnik (BA)	1. FS	53	0
Betriebswirtschaftslehre (Fernstudiengang; D)	1. FS	93	0
Betriebswirtschaftslehre (Fernstudiengang; Aufbaustudium; D)	1. FS	51	0
Europäisches Management (BA)	1. FS	70	0
Ingenieurwesen (BA)	1. FS	120	0
Logistik (BA)	1. FS	70	0
Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik (BA)	1. FS	51	0

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 2008/2009	SoSe 2009
Verwaltung und Recht (D)	1. FS	40	0
Wirtschaft und Recht (BA)	1. FS	99	0
Wirtschaftsingenieurwesen (BA)	1. FS	66	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Fernstudiengang; D)	1. FS	44	0

Anmerkungen:

- ¹ nicht ausgeschöpfte Studienanfängerplätze stehen für die anderen Studiengänge zur Verfügung
² nicht ausgeschöpfte Studienanfängerplätze stehen für den anderen Studiengang zur Verfügung

BA, BS	=	Bachelor
D	=	Diplom
EW	=	Erweiterungsstudiengang (postgradual)
LG	=	Bachelor Lehramt an Gymnasien
LP	=	Leistungspunkte
LSIP	=	Bachelor Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe
LSIP/SP	=	Bachelor Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe mit dem Schwerpunkt Primarstufe
MA, MS	=	Master
SoSe	=	Sommersemester
ST	=	erstes juristisches Staatsexamen
SWS	=	Semesterwochenstunden
WS	=	Wintersemester

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

236

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 16 vom 14. Juli 2008

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0